

# **Richtlinie für die Teilnahme am Festumzug des 50. Stadt- und Rosenfestes am 3. Juni 2018**

## **1. Allgemeine Orientierungshilfen**

Jedem Festzugteilnehmer wird schriftlich eine Kenn-Nummer zugewiesen. Die Kenn-Nummern-Ausgabe erfolgt am Einfahrtsbereich der Aufstellungsstrecke. Der Tausch der Kenn-Nummern mit einem anderen Festzugteilnehmer ist untersagt. Die Kenn-Nummer ist gut sichtbar (für Moderationen) im vorderen Bereich an allen Fahrzeugen anzubringen und stellt zugleich die Festzugnummer dar. Entsprechend der fortlaufenden Kenn-Nummer erfolgt auch die Aufstellung der Festzugteilnehmer im Aufstellungsbereich.

## **2. Organisationshinweise**

### **a) Aufstellung**

Die Festzugteilnehmer sollen **bis spätestens 11:00 Uhr** im Aufstellungsbereich eintreffen. Der Aufstellbereich befindet sich in der Zepziger Straße. Die Zufahrt zum Aufstellungsbereich ist nur über die Paul-Schneider-Straße / Hallesche Landstraße möglich.

**Wichtig! Bis zum Beginn des Festumzuges muss im Aufstellungsbereich die linke Fahrbahnseite freigehalten werden (Notzufahrt bei Rettungsfällen). Fahrzeuge, die nicht am Festumzug teilnehmen, sind auf den nicht eingepflanzten Parkplätzen des Baumarktes bzw. vor Kaufland abzustellen.**

### **b) Beginn, Ende und Strecke des Festumzuges**

**Beginn: 11:30 Uhr**

Umzugsstrecke: Paul-Schneider-Straße – Zepziger Straße – Clara-Zetkin-Platz – Karlstraße

**Ende: ca. 13:00 Uhr** am Rheineplatz / Kreuzungsbereich Friedensallee

**Moderation: Moderiert wird der Festumzug am Clara-Zetkin-Platz und in der Karlstraße (Höhe Kreishaus I).**

## **3. Sonderbestimmungen für Festwagen**

Die teilnehmenden Fahrzeuge müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen.

Die Festwagen müssen mit einem stabilen Unterfahrschutz ausgestattet sein (bis mind. 30 cm über der Fahrbahn).

**Folgende Regemaße nach der StVZO / StVO dürfen nicht überschritten werden:**

**Länge:** 18 m (Zugmaschine mit Anhänger) bzw. 12 m (Einzelfahrzeuge)

**Breite:** 2,55 m

**Höhe:** 4 m (gilt auch für den Transport von Personen)

Es darf pro Fahrzeug nur ein Anhänger mitgeführt werden.

**Bei Zugfahrzeugen mit Anhänger ist jeweils rechts und links eine Begleitperson zur Absicherung abzustellen.**

Bereits bei der Anmeldung ist auf die jeweilige Fahrzeugart hinzuweisen (Lkw als Einzelfahrzeug, Zugmaschine mit Anhänger).

**Anmerkung: Sattelkraftfahrzeuge werden aus Sicherheitsgründen nicht mehr zugelassen.**

Sollten die angegebenen Maße überschritten werden, so sind die erforderlichen Erlaubnisse bzw. Ausnahmegenehmigungen für die Durchführung von Großraum- und Schwerverkehr bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Kontakt: Straßenverkehrsamt des Salzlandkreises, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale)  
Frau Bohne (Tel.: 03471 684 1388).

Ferner sind überschreitende Zugabmessungen dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

Die teilnehmenden Zug- und Lastfahrzeuge sind dem Festumzug angepasst zu schmücken. Ist dies nicht der Fall, kann ein Ausschluss der Fahrzeuge durch den Veranstalter bzw. das eingesetzte Ordnerpersonal erfolgen.

Bei Motivwagen mit Personenbeförderung ist aufgrund der geltenden Brandschutzbestimmungen ein zugelassener Feuerlöscher mitzuführen.

**Zur Vermeidung von Schadensfällen sind Festwagen von mindestens 2 Personen zu begleiten. Sofern örtlich- oder fahrzeugbedingte Umstände es erfordern (Rundumsicht), sind mehr Begleitpersonen einzusetzen.**

#### **4. Sonderbestimmungen für Reitgruppen**

Die mitgeführten Pferde müssen festzugtauglich sein. Pferde dürfen nur von geübten Reitern geritten werden. Gleiches gilt für das Führen von Pferdegespannen. Die Verantwortung hierfür liegt bei den jeweiligen Festzuggruppen und Vereinen.

#### **5. Sonderbestimmungen für das Mitführen von Beschallungsanlagen**

Auf das Mitführen von Beschallungsanlagen sollte wegen der Teilnahme der Musikgruppen oder Gruppen mit Tieren grundsätzlich verzichtet werden. **Festzugteilnehmer, die Beschallungsanlagen (Stereoanlagen, Musikboxen etc.) mitführen wollen, haben dies dem Veranstalter bereits bei der Anmeldung unter Angabe der Wattleistung und des Schalldruckpegels mitzuteilen. Die Festlegung der Lautstärke trifft der Veranstalter.**

#### **6. Sonderbestimmungen für das Abfeuern von Böllerschüssen und Knallkörpern**

Wegen der extremen Geräuschentwicklung dürfen auf der Zugstrecke nur an den nachfolgend aufgeführten Örtlichkeiten Böllerschüsse abgefeuert werden: Beginn des Festumzuges (Zepziger Straße), Kreuzungsbereich Roschwitzer Straße, Karlstraße Höhe Kreishaus I. Auf der übrigen Zugstrecke ist das Abfeuern ausdrücklich untersagt.

## **7. Werbung**

Im Falle einer gewerblichen Nutzung (z. B. Werbetafel oder Plakat des Sponsors) bedarf es einer vorherigen Genehmigung des Veranstalters. Das Austeilen von nicht teilnehmerbezogenem Werbematerial ist generell untersagt. Werbebroschüren, Postkarten, Hand- bzw. Flugzettel etc. dürfen - auch vom Fahrer - nicht geworfen, sondern müssen von Hand verteilt werden. Das Hinterlassen/Ablegen überzähligen Werbematerials auf der Umzugsstrecke ist nicht gestattet. Im Bedarfsfall erfolgt bei Zuwiderhandlung auf Kosten des Verursachers eine Beseitigung und ordnungsgemäße Reinigung des Veranstaltungsbereiches.

## **8. Verhaltensweise**

**Es ist darauf zu achten, dass der Festzug nicht durch Lückenbildung unterbrochen wird.** Tanzvorführungen oder sonstige Einlagen, die den Festzug zum Stehen bringen, sind deshalb grundsätzlich nicht zulässig. Das Bespritzen der Zuschauer mit Wasser o. ä. Flüssigkeiten ist nicht gestattet. **Den Anordnungen der eingesetzten Festzugbegleiter und Ordner ist unbedingt Folge zu leisten. Im unmittelbaren Auflösungsbereiches des Festzuges ist das Halten untersagt, um einen Rückstau des laufenden Umzuges zu vermeiden.**

## **9. Notfallsituationen und Versicherungsschutz**

In Notfallsituationen wenden Sie sich bitte an die Festzugbegleiter und Ordner. Diese sind mit Mobilfunkgeräten ausgestattet und können so jederzeit Rettungsdienst und Feuerwehr alarmieren. Für den Festumzug ist eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Für jedes teilnehmende Fahrzeug muss zusätzlich eine gültige Haftpflichtversicherung vorliegen. Festzugteilnehmer und Tiere sind nicht unfallversichert; sie nehmen auf eigenes Risiko teil. Eine Unfallversicherung muss deshalb von jeder teilnehmenden Gruppe selbst abgeschlossen werden. Dies gilt auch für die Pferdehalterversicherung.

## **10. Ausschluss**

Bei Verstößen gegen die vorstehenden Richtlinien behält sich der Veranstalter den Ausschluss von einzelnen Teilnehmern wie auch Gruppen vor. Dies gilt insbesondere bei Missachtung von Anweisungen der eingesetzten Festzugbegleiter, Ordner und Polizeibeamten. Gegebenenfalls entfällt eine vereinbarte Aufwandsentschädigung.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

### **Stadt Bernburg (Saale)**

Schlossgartenstraße 16  
06406 Bernburg (Saale)

Tel.: 03471 659-209

Fax: 03471 659-301

E-Mail: [antje.knaak.stadt@bernburg.de](mailto:antje.knaak.stadt@bernburg.de)